

Richtlinien des Amtes für Jugend und Familie Ingolstadt zur Gewährung von Pflegegeld und zusätzlichen Leistungen für Kinder in Vollzeitpflege

Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetags vom 12.03.1991 gingen bei den Pauschalen für den Unterhalt für die Pflegekinder vom Regelsatz des BSHG mit einer entsprechenden Anpassung auf ein mittleres Einkommensniveau und mit einem Zurechnungsbetrag für bestimmte Leistungen aus. Diese Ableitung aus dem Sozialhilferecht wurde 2005 beendet, weil sie nicht als sachgerechter Bezug gesehen wurde. Die Berechnung der Pflegepauschalen wurde auf den Regelbetrag für die Unterhaltsberechnung umgestellt, wie dies seinerzeit bereits in anderen Bundesländern geschehen war.

Mit der Unterhaltsreform wurde der bisher bekannte Regelbetrag mit Wirkung zum 1. Januar 2008 abgeschafft und durch den Mindestunterhalt ersetzt (§ 1612a BGB). Die neue Vorschrift regelt den Mindestunterhalt als denjenigen Barbetrag, auf den das minderjährige Kind grundsätzlich Anspruch hat und den der Unterhaltspflichtige grundsätzlich zu leisten verpflichtet ist. Anknüpfungspunkt ist nicht mehr die RegelbetragsVO, **sondern gem. § 1612a Abs. 4 BGB die Verordnung zu Festlegung des Mindestunterhalts für minderjährige Kinder (Mindestunterhaltsverordnung).**

1. Geltungsbereich

Die Empfehlungen gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (s. Abschnitt 2)
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (s. Abschnitt 3)
- Sonderpflege (s. Abschnitt 4)

Bei der Fallgestaltung nach § 35 a und § 41 SGB VIII und in Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII (s. Abschnitt 5) werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs. 6 SGB VIII) nimmt ein Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans. Auf das Beispiel für ein derartiges Verfahren im Anhang wird verwiesen.

2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in einem angemessenen Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Mit dem KICK wurde § 39 Abs. 4 SGB VIII dahingehend geändert, dass die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung, **sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen.**

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrzeugmitbenutzung) sind enthalten. Dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen. Ausgangspunkt für die Berechnung ist das einkommenssteuerrechtliche Existenzminimum des Kindes. Der Mindestunterhalt richtet sich nach **der Verordnung zur Festlegung des Mindestunterhalts für minderjährige Kinder (Mindestunterhaltsverordnung).**

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612b Abs. 1 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergeldes zum **jeweils gültigen Tag** für das erste Kind bereits berücksichtigt wird:

1. Altersstufe: 87 % **vom Mindestunterhalt abzgl. der Hälfte des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes = einfacher Unterhaltsbedarf**
2. Altersstufe: 100% **vom Mindestunterhalt abzgl. der Hälfte des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes = einfacher Unterhaltsbedarf**
3. Altersstufe: 117% **vom Mindestunterhalt abzgl. der Hälfte des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes = einfacher Unterhaltsbedarf**

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen. Der Erziehungsbeitrag **wird entsprechend den aktuellen Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetags** festgesetzt.

2.3 Höhe der Pflegepauschale ¹

Die monatliche Pflegepauschale **wird wie folgt berechnet:**

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	2 x einfacher Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1	Beitrag nach Nr. 2.2.2	Pauschale
7. – vollendetes 12. Lebensjahr	2 x einfacher Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1	Beitrag nach Nr. 2.2.2	Pauschale
Ab 13. Lebensjahr	2 x einfacher Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1	Beitrag nach Nr. 2.2.2	Pauschale

Die aktuellen Pflegepauschalen können dem Beiblatt entnommen werden.

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt.

Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zur Höhe der Prämien der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr für die Dauer des Pflegeverhältnisses erstattet. **Sollten bei der Unfallversicherung die Zuschüsse sinken, greift die Besitzstandswahrung und es wird weiterhin der Vorjahresbetrag gezahlt.**

Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.² Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal 77,00 EUR pro Kind und Monat. Bei Pflegeeltern müssen sich die Pflegeeltern entscheiden, wem die Alterssicherung zugute kommt.

Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund der Beschäftigung als Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht.

Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

¹ Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht: Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird (BMF, IV C 3 – S 2342/07/0001 – DOK 2007/0530302)

² Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrags zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden.

2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

2.5 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten im Sinne der §§ 92, 94 Abs. 6 SGB VIII. Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlung an das Jugendamt oder durch Verminderung der Pflegepauschale realisiert werden. Bewährt hat sich bisher in diesem Fall, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit dem jungen Menschen über die zweckbestimmte Verwendung seines Einkommens eine Vereinbarung zu treffen.

2.6 anderweiter Aufenthalt des Pflegekindes; Beginn und Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei dem Beginn von Pflegeverhältnissen bis einschließlich 15. eines Monats wird die ganze Pflegepauschale, danach der halbe Monatsbeitrag gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamts von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 angemessen gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen bis einschließlich 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

2.7 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkindes aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht jetzt Ermessensentscheidungen, dass bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessensentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.³

2.8 zusätzliche Leistungen

2.8.1 Einzelentscheidungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans oder pauschaliert bewilligt.

³ Zur Abgrenzung von Sozialhilfe und Jugendhilfe vgl. Bayerische Empfehlungen zur Abgrenzung der Leistungen der Jugendhilfe von den Leistungen der Sozialhilfe für Pflegekinder INFO BLJA 27/1 vom 21.01.1993; abgedruckt in „Jugendhilferecht in Bayern“, Loseblattsammlung des Bayerischen Landesjugendamtes.

2.8.2 Empfehlungen für bestimmte Tatbestände

Für die nachfolgenden Tatbestände werden die genannten Obergrenzen empfohlen:

Art	Voraussetzungen	Höhe bis zu (PP = Pflegepauschale nach Nr. 2.3)
Erstausstattung für Möbel und Bettzeug	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,5 PP
Erstausstattung für Bekleidung	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 0,5 PP
Ausstattung für Berufsanfänger	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,0 PP
Hilfen zur Verselbständigung	Auf Antrag	Bis zu 1,0 PP
Kostenbeitrag für Kindertagesstätte	Antrag durch die Pflegeeltern nach § 1688 BGB; Besuch der Kindertagesstätte	Bis zur Höhe des Beitrages, jedoch ohne Mittagsverpflegung
Weihnachtshilfe	Ohne Antrag	0,07 PP

2.8.3 Alternative: Pauschalierung weiterer Leistungen

Neben den nach Ziffer 2.8.2 genannten Tatbeständen wird für sonstige Tatbestände ein Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 Euro monatlich gewährt.

2.9 Krankenhilfe

Soweit für das Pflegekind kein Krankenversicherungsschutz besteht, wird Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII gewährt. Die Hilfe entspricht den Leistungen nach dem SGB V. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

3. Vollzeitpflege in Form der Wochenpflege

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v. H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v. H.

der Pflegepauschale nach Nr. 2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr. 2.6 Abs. 1 entsprechend.

4. Sonderpflege

4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über die Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte – Konferenz entschieden. Für die Bemessung der Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird ein einheitliches Bewertungsschema verwendet.

4.3 besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwands wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern eine einmalige zusätzliche erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

5. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegeeltern, die vom Jugendamt nach § 42 SGB VIII in Obhut genommene Kinder betreuen oder im Rahmen von Clearingmaßnahmen bzw. in Notsituationen kurzfristig belegt werden, erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind für maximal 90 Tage

- 85,00 € pro Belegtag (erster und letzter Tag gelten als voller Tag). Die Erhöhung der Tagespauschale erfolgt entsprechend der prozentualen Erhöhung des Mindestunterhaltes der 2 Altersstufe.
- zzgl. einer Pauschale von 150,00 € für die Erstausrüstung, Bekleidung (in begründeten Ausnahmefällen kann gegen Nachweis mehr gewährt werden)
- Einrichtung/Möbel werden nicht extra erstattet

- Fahrtkosten Wohnort Pflegeeltern zu Kindergarten/Schule des Kindes:
 - o bis 20 km einfacher Entfernung: durch Tagessatz abgegolten
 - o ab 21 km einfacher Entfernung: Erstattung 0,35 € pro km ab dem 21. km einfach (also z. B. bei 30 km einfacher Strecke: Bringen hin und zurück + Holen hin und zurück = insgesamt 120 km, heißt 80 km sind abgegolten, 40 km werden zusätzlich erstattet)
 - o Fahrten zu Hilfeplänen, Umgängen, Arztterminen, Therapie, etc. werden nicht extra erstattet

- Kindergarten- und Hortbeiträge werden zusätzlich übernommen

- Beiträge zur Krankenversicherung werden – wenn diese nicht über die leiblichen Eltern laufen kann – zusätzlich übernommen

- Altersvorsorge und Unfallversicherung sind im erhöhten Satz (90 Tage) enthalten; danach gesonderte Erstattung mit Nachweisen möglich (s. u.)

- nach Ablauf der 90 Tage wird grundsätzlich auf das normale monatliche Pflegegeld reduziert:
 - o aktuelle Vollzeitpflege-Pauschale nach Altersstufe zzgl. der Hälfte des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes
 - o Beihilfe-Pauschale 50,00 €
 - o Sonderpflegezuschlag nach Bewertungsbogen
 - o Fahrtkosten zu Kindergarten und Schule ab dem 1. km mit 0,35 € pro km, wenn aus pädagogischen Gründen der Besuch der bisherigen weiterentfernten Einrichtung erforderlich ist
 - o Erstattung von Beiträgen zur Altersvorsorge und Unfallversicherung möglich (mit Nachweise von den Pflegeeltern)

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab 1. Januar 2018

Höhe der Pflegepauschale 2018

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 - vollendetes 6. Lebensjahr	250 Euro x 2 = 500 Euro	300 Euro	800 Euro
7. - vollendetes 12. Lebensjahr	302 Euro x 2 = 604 Euro	300 Euro	904 Euro
ab 13. Lebensjahr	370 Euro x 2 = 740 Euro	300 Euro	1.040 Euro